

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Allgemeinverfügung – Änderung
zur Anordnung von Schutzmaßnahmen für die KiTa / Schule**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung an:

- 1. Die Kinder der Gruppen / die Schülerinnen und Schüler der Klassen / Gruppen ... , welche bis (Datum) in der Einrichtung waren, haben sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben. Hierzu haben sie sich auf direktem Wege in ihre Wohnung bzw. ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstücks zu begeben und sich dort bis einschließlich (Datum) abzusondern.**
- 2. Die Personen unter Ziffer 1 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolute Minimum zu reduzieren. Den genannten Personen ist es auch untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu ihrem Haushalt gehören.**
- 3. Die Personensorgeberechtigten von minderjährigen Personen nach Ziffer 1 haben für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen.**
- 4. Weisen die in Ziffer 1 genannten Personen Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme, Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) auf, so sind sie oder die Personensorgeberechtigten nach Ziffer 4 verpflichtet, unverzüglich den Haus- oder Kinderarzt zu kontaktieren, um einen COVID-19-Test zu veranlassen. Bereits beim Auftreten von einfachen Erkältungssymptomen sollte eine ärztliche Kontaktierung zur Abklärung erfolgen.**
- 5. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist dem Fachdienst Gesundheit eine Kopie des positiven Testergebnisses unter der Adresse gesundheitsamt@jena.de unverzüglich zu übersenden. Zum weiteren Vorgehen setzt sich das Gesundheitsamt mit Ihnen in Verbindung. Der Quarantänezeitraum nach Ziffer 1. verlängert sich bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Gesundheitsamts.**

Begründung:

I.

In der genannten Einrichtung wurde ein Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt.

Für betroffene Erzieher / Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Personal der Kita / Schule ordnet das Gesundheitsamt Quarantäne mit Einzelverfügungen an.

II.

Gemäß § 2 Ziffern 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 in der letzten Fassung vom 9. Juni 2020 ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Gesundheitsbehörde für den Erlass dieser Anordnung zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die Stadt Jena als zuständige Gesundheitsbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, treffen. Gemäß § 30 Abs. (1) Satz 2 IfSG kann sie hierzu bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Voraussetzungen für eine Absonderung liegen vor. Erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der Infektion ist hier aufgrund des geschilderten Sachverhalts die Anordnung der Quarantäne.

In der Gesamtbetrachtung der Situation ist davon auszugehen, dass sämtliche Erzieher und Kinder als potentiell krankheitsverdächtig bzw. ansteckungsverdächtig zu gelten haben. Das Risiko ist nicht nur auf einzelne Gruppen begrenzt, sondern reicht über mehrere Gruppen hinaus. Auch wenn im Rahmen der Betreuung nicht zu allen Gruppen der Einrichtung Kontakt bestand, ist nicht auszuschließen, dass entweder über die Kinder der betreffenden Gruppen eine Übertragung an andere Kinder geschehen ist oder eine Weiterverbreitung an anderes Personal. Die Übertragbarkeit des Erregers tritt nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen insbesondere innerhalb geschlossener Räume gehäuft auf. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass in den Betreuungssituationen der Mindestabstand nicht durchgängig gewahrt werden kann und in den Räumen dies auch nicht durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung kompensiert wird.

In Anbetracht dieser Situation ist die Anordnung der Quarantäne erforderlich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass ohne die Anordnung der Quarantäne das Infektionsgeschehen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule durch den in Ziffer 1 genannten Personenkreis angetrieben wird. Sie ist auch geeignet, die von den in Ziffer 1 genannten Personen ausgehende Gefahr für Dritte zu verhindern.

Schließlich ist die Anordnung auch verhältnismäßig.

Eine für die Betroffenen weniger einschneidende Maßnahme war nicht ersichtlich. Eine Beschränkung der Anordnung auf einzelne Kinder könnte den angestrebten Erfolg nicht sicherstellen. Die Kinder werden nicht durchgängig in isolierbaren Gruppen betreut. Die Zusammensetzung der Gruppen wechselt vielmehr teilweise. Dieser Organisation folgend, wechseln auch die Erzieher in diesem Rhythmus. Damit kann nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die betroffenen Personen gegenseitig anstecken. Auch eine gruppenweise Unterscheidung kam bei der

Anordnung der Quarantäne nicht in Betracht. Dies deshalb, da die Erzieher gruppenübergreifend tätig werden, somit die Ansteckungsgefahr auch für die Kinder anderer Gruppen besteht.

Ebenso wenig würde mit dem verhältnismäßig milderen Mittel der Anordnung eines Betretungsverbots für die Betroffenen der angestrebte Erfolg nicht erreicht werden. In diesem Falle würde der Schutz Dritter außerhalb der Einrichtung nicht sichergestellt werden können.

Im Ergebnis war das Ermessen deshalb dahingehend auszuüben, die Quarantäne anzuordnen.

Die Zeitdauer der Quarantäne orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch Instituts für eine häusliche Absonderung. Durch diesen Zeitraum des Fernbleibens von der Schule ist im Falle etwaiger weiterer Infektionen – insbesondere auch asymptomatischer Verläufe, die im Kinder- und Jugendbereich nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse häufig sind – eine unbemerkte Weiterverbreitung in der Schule mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden. Die reguläre Dauer der häuslichen Absonderung von 10 Tagen beruht auf den bisherigen Erfahrungen über die Zeiträume, in denen Kontaktpersonen im Falle einer erfolgten Ansteckung infektiös sein können.

Ziffer 5. verpflichtet die Betroffenen, bei den dort genannten Symptomen, die vereinzelt aber auch in Verbindung mit anderen Symptomen ein hohes Indiz für eine COVID-19-Erkrankung darstellen, unverzüglich ärztlich vorstellig zu werden. Dies dient der Abklärung – im Falle einer Infektion könnten dann auch kurzfristig die entsprechenden weitergehenden Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus wird dringend angeraten, bereits bei leichteren Erkältungssymptomen den Arzt zu kontaktieren. Gerade aufgrund der nicht fernliegenden Möglichkeit asymptomatischer oder nur leicht symptomatischer Verläufe im Kindesalter dient dies wiederum dem frühzeitigem Erkennen von Infektionen.

Hinweise:

Gemäß § 56 Abs. 1a IfSG können Eltern von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Entschädigung erhalten, wenn diese in dem Zeitraum der Schutzmaßnahme das Kind beaufsichtigt haben, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen konnten und hierdurch einen Verdienstaufschlag erlitten haben.

Hinzuweisen ist ebenfalls auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der erweiterten Kindkranktage gemäß § 45 Abs. 2 SGB V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den Datum

Stadt Jena
FACHDIENST GESUNDHEIT

Gezeichnet Dr. Name